

Statuten

Verein Jugendparlament der Kantone St. Gallen, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden (Jupa SG AI AR)

I. Zweck und Grundlagen

Art. 1: Name und Sitz

¹Unter dem Namen "Jugendparlament der Kantone St. Gallen, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden (Jupa SG AI AR), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

Art. 2: Zweck

¹Der Verein bezweckt die Verbesserung der Teilnahme von Jugendlichen in den Kantonen St. Gallen, Appenzell Inner- und Ausserrhoden am politischen Prozess und die Förderung der politischen Bildung der Jugendlichen.

²Dazu bedient er sich folgender Mittel:

1. Er betreibt eine aktive Jugendpolitik und fördert die Mitbestimmung der Jugendlichen auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene.
2. Er arbeitet mit den Jungparteien zusammen.
3. Er unterstützt und organisiert im Rahmen des eigenen Budgets Projekte, die im Interesse der Jugend liegen.
4. Er fördert den Austausch zwischen Jung und Alt.
5. Er ist Ansprechperson für Vereine, Gemeinden, den Staat sowie andere Gruppierungen im Bezug auf Jugendthemen.

³Die Aktivitäten des Jugendparlaments sollen stets dem Grundsatz eines parteipolitisch neutralen Standpunktes folgen. Davon ausgenommen sind Beschlüsse der Jugendsession.

II. Mitglieder

Art. 3: Mitglieder

¹Jede natürliche Person kann Mitglied werden.

²Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem Ende des Vereinsjahres, in dem das Mitglied das 26. Altersjahr erreicht hat.

³Alle Mitglieder sind an der Hauptversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt.

⁴Unterstützer

Art 4: Ehrenmitglieder

¹Ehrenmitglieder haben an der Hauptversammlung kein Stimmrecht.

²Vorstandsmitglieder werden mit ihrem Rücktritt automatisch zu Ehrenmitgliedern des Jupa SG AI AR ernannt. Sie können dies aber ablehnen. Bis zum 26. Altersjahr behalten sie ihr Stimmrecht an der Hauptversammlung.

³Der Vorstand kann Personen, die sich um das Jugendparlament verdient gemacht haben, ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 5: Eintritt und Austritt der Mitglieder

¹Der Eintritt erfolgt durch Anmeldung über einen vom Vorstand akzeptierten Weg, insbesondere Einschreiben in eine Liste, Anmeldung auf der Homepage oder schriftlich an den Vorstand.

²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

³Der Vorstand kann unter Angabe von plausiblen Gründen einen Eintritt ablehnen.

⁴Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Vorstand ist von diesem Schritt schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 6: Ausschluss:

¹Der Vorstand kann Mitglieder jederzeit ausschliessen.

²Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, eine schriftliche oder mündliche Begründung zu verlangen.

³Der Entscheid kann an der Hauptversammlung angefochten werden.

III. Organisation

Art. 7: Organe

Der Verein hat folgende Organe:

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle
4. Jugendsession
5. Arbeitsgruppen

Art. 8: Hauptversammlung

¹Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.

²Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung des Vorjahres, der Jahresrechnung des Vereins, des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Revisionsberichtes.
2. Wahl des Vorstandes, der Revisionsstelle.
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets für das folgende Jahr.
4. Sie behandelt Ausschlussrekurse.
5. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

³Die Hauptversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres einberufen.

⁴Die Einberufung der Hauptversammlung hat schriftlich innert einer Frist von 21 Tagen mit beigelegter Traktandenliste zu erfolgen.

⁵Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

⁶Die Hauptversammlung kann auch nicht traktandierte Geschäfte behandeln, sofern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Traktandenänderung zustimmt. Vorbehalten bleiben Art. 18 und Art. 19.

⁷Aufgrund ausserordentlichen Bedingungen kann der Vorstand beschliessen, die Hauptversammlung digital durchzuführen.

IV. Vorstand

Art. 9: Zusammensetzung

¹Der von der Hauptversammlung gewählte Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern inklusive dem vom Vorstand gewählten Generalsekretariat. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

²Die Zusammensetzung muss eine politisch neutrale Tätigkeit zulassen.

³Ist ein Vorstandsamt vakant, findet vor der Hauptversammlung ein öffentliches Hearing statt.

⁴Ist der Präsident verhindert, übernimmt sein Stellvertreter seine Rechte und Pflichten.

⁵Wenn ein Vorstandsmitglied nicht in der Lage ist sein Amt auszuüben, kann der Vorstand der Hauptversammlung die Wahl eines weiteren Vorstandsmitgliedes beantragen, ohne dabei an die Obergrenze von neun Vorstandsmitgliedern gebunden zu sein.

⁶Nach Art. 9 Abs. 5 gewählte Vorstandsmitglieder scheidet automatisch aus dem Vorstand aus, sobald das ausgefallene Vorstandsmitglied sein Amt wieder ausüben kann. Nimmt das ausgefallene Vorstandsmitglied seine Tätigkeit nicht wieder auf, verbleibt das nach Art. 9 Abs. 5 gewählte Vorstandsmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt.

⁷Falls der Vorstand dies bestimmt, können zurückgetretene Vorstandsmitglieder zwecks Übergabe bis zu sechs Monate weiterhin Vorstandsaufgaben wahrnehmen. Sie haben an Vorstandssitzungen kein Stimmrecht und zählen nicht zur Obergrenze von neun Vorstandsmitgliedern.

Art. 10: Aufgaben und Kompetenzen

¹Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, welche im Interesse des Vereins liegen oder welche nicht durch das Gesetz oder die Statuten in die Kompetenzen eines anderen Organs fallen.

²Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Durch die Kollektivunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern wird der Verein verpflichtet. Für tägliche Geschäfte kann der Präsident, Vizepräsident, Finanzverwalter oder der Generalsekretär den Verein durch Einzelunterschrift verpflichten.

³Der Vorstand wählt einen Generalsekretär, welchem die Geschäftsstelle obliegt. Die Tätigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden festgesetzt.

⁴Der Generalsekretär hat Anspruch auf einen Fixlohn, welcher bei der SVA gemeldet ist.

⁵Der Vorstand kann, wenn die zeitlichen Umstände dies erfordern, namentlich, wenn in ausreichender Zeit keine Jugendsession stattfindet, selbständig Stellung zu einem für die Jugend relevanten politischen Thema nehmen.

⁶Der Vorstand verhält sich politisch neutral und gibt nur Stellungnahmen zu Wahlen, welche die Jugend betreffen.

⁷Der Vorstand kann aufgrund von Entschlüssen und Forderungen der Jugendsession Stellung zu Anfragen der Regierung, des Parlaments oder der Verwaltung nehmen, welche jugendrelevant sind.

⁸Der Vorstand organisiert zweimal pro Jahr die Jugendsession.

⁹Der Vorstand pflegt den Austausch mit den Jungparteien und informiert diese über die Aktivitäten des Jupa SG AI AR.

¹⁰Vorstandsmitgliedern ist es in Ausführung ihrer Tätigkeit untersagt, aktiv Mitglieder für eine Partei anzuwerben.

¹¹Bei mehreren Fehlritten darf ein Vorstandsmitglied durch ein einfaches Mehr des Vorstandes vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 11: Vorstandssitzungen

¹Der Vorstand trifft sich mindestens einmal alle zwei Monate zu einer Vorstandssitzung.

²Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten einberufen. Sie kann auch von 2/3 der Vorstandsmitglieder verlangt werden.

³Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt der Stichtscheid des Präsidenten.

V. Revisionsstelle

Art. 12: Die Revisoren

Die Jahresrechnung des Vereins wird von einer Revisionsstelle geprüft. Die Hauptversammlung wählt dazu jährlich zwei Rechnungsrevisoren.

VI. Jugendsession

Art. 13: Die Jugendsession

¹Organ der politischen Meinungsbildung des Vereins Jupa SG AI AR ist die Jugendsession.

²Die Jugendsession soll Projekte initiieren und dem Verein Jupa SG AI AR aktuelle Probleme von Jugendlichen aufzeigen.

³Die Jugendsession kann zu aktuellen politischen Themen Stellung nehmen, sofern dies eine einfache Mehrheit der Teilnehmer verlangt.

⁴Der Vorstand kann der Jugendsession einen Antrag zur politischen Stellungnahme vorlegen.

VII. Arbeitsgruppen

Art. 14: Arbeitsgruppen

¹Der Vorstand kann die Bearbeitung von Projekten der Jugendsession an eine Arbeitsgruppe delegieren, welche dem Vorstand untersteht.

²Stimmt der Vorstand über ein Projekt einer Arbeitsgruppe ab, so muss der Projektleiter oder ein Stellvertreter an der Vorstandssitzung teilnehmen. Ihm steht bzgl. seines Projekts ein Mitsprache- und Stimmrecht zu.

³Die Leitung der Arbeitsgruppe obliegt einem Mitglied des Vorstands.

VIII. Finanzen/Haftung/Vereinsjahr

Art. 15: Finanzen

¹Der Verein finanziert sich gemäss Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen, über Mitgliederbeiträge, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Spenden und Unterstützungsbeiträge, Erlöse aus Leistungen, Aktionen und Veranstaltungen des Vereins oder beauftragter Stellen sowie Erträge aus dem Vereinsvermögen.

²Der Mitgliederbeitrag für das folgende Jahr wird jeweils an der Hauptversammlung festgelegt.

³Austretende und aktive Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 16 Haftung

Für die vom Jupa SG AI AR eingegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen i.S.v. Art. 75a ZGB. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr des Jupa SG AI AR beginnt am 1. Januar und endet per 31. Dezember des gleichen Jahres.

IX. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 18: Statutenänderung

¹Eine Änderung der Statuten kann durch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung bewirkt werden.

²Die geänderte Fassung muss gehörig traktandiert worden sein und den Mitgliedern mit den Traktanden zugestellt worden sein.

Art. 19: Auflösung

¹Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn 3/4 aller Mitglieder an der Hauptversammlung teilnehmen.

²Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung abzuhalten. Dabei kann der Verein mit einer 2/3-Mehrheit endgültig aufgelöst werden.

³Ein allfällig verbleibendes Vermögen kommt einem Fonds zur Unterstützung eines zukünftigen Jugendparlaments zugute.

X. Schlussbestimmungen

Art. 20: Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Hauptversammlung des Jugendparlaments St.Gallen, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden vom 09.03.2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

St. Gallen, 03. März 2023

Jugendparlament SG AI AR

Der Präsident



Konstantin Pius Hälg

Die Generalsekretärin



Tanja Franziska Bielmann